stand now, it is not corrected by means of social rights laid down in the Charter's title on solidarity, as is shown by well-known cases such as *Dominguez*, *AMS* and *Alemo-Herron*. The author suggests that this formal market logic, although in conformity with EU law generally, will eventually not prove to be a convincing paradigm for EU fundamental rights.

6. The fifth and last part (Prozessuales, pp. 373–396), consisting of one paragraph (§ 10), is devoted to the division of tasks between the national courts and the EU courts in giving effect to EU fundamental rights. In particular, it analyses the various ways in which the EU Court of Justice operates when using the wide discretion it enjoys in applying often conflicting fundamental right norms to private law cases. Departing from Tridimas' distinction between deference cases, guidance cases and outcome cases – which correspond to the degree of specificity chosen by the Court in addressing the matter at hand before it is left to the national court for its final decision – the chapter analyses these three models of adjudication in fundamental rights cases. The differences between the categories are noteworthy, but the relatively small mass of available case law does not yet allow the presentation of other than tentative explanations.

7. The book concludes with a well-balanced set of conclusions (pp. 397–407), an extensive bibliography (pp. 409–441) and an index (pp. 443–445).

8. My conclusion is that *Starke's* book is an exceptionally good dissertation. It is well researched in relation not only to EU law sources, but also to German and international legal scholarship. It offers an exhaustive survey of the state of affairs in this field of research. Its reasoning is at the same time cautious and vigorous, and in my judgement it is generally convincing. It is also refreshing in the sense that its outlook is not narrow-minded or sceptical, instead radiating the intellectual pleasure of exploring a new horizon in the difficult and stimulating interaction between national law and European Union law.

Nijmegen ARTHUR HARTKAMP

Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840). Bürger und Gelehrter. Hrsg. von *Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder* und *Christian Baldus*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2017. X, 383 S. (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. 15.)

I. Wer kennt heute noch Anton Friedrich Justus Thibaut? Der rechtshistorisch interessierte Jurist mag sich an den Kodifikationsstreit erinnern, den Thibaut mit Savigny Anfang des 19. Jahrhunderts ausgefochten hat. Zweihundert Jahre nach Erscheinen der Schrift, die Thibaut zur Eröffnung dieses Streits unter dem Titel „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" im Jahr 1814 veröffentlichte,[1] veranstalteten das Institut für

[1] Abgedruckt auch in: Thibaut und Savigny, Ihre programmatischen Schriften, hrsg. von Hans Hattenhauer (1973) 61–94; Thibaut und Savigny, Ein programmatischer Rechtsstreit auf Grund ihrer Schriften, hrsg. von Jacques Stern (1959) 35–68.

RabelsZ 82, 863–869 – DOI: 10.1628/rabelsz-2018-0087
ISSN 0033-7250 – © 2018 Mohr Siebeck

geschichtliche Rechtswissenschaft der Universität Heidelberg und die Heidelberger Rechtshistorische Gesellschaft im September 2014 eine Tagung zur Erinnerung an den berühmten Professor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Vorträge dieser Tagung veröffentlicht die vorliegende Publikation. Sie lassen sich in vier Gruppen einteilen: (i) Thibaut und sein Wirken in Heidelberg, (ii) Thibaut und seine juristischen Schriften, (iii) Thibaut und sein Einfluss in Europa und schließlich (iv) Thibaut und sein Singverein.

II. Der in Hameln geborene Thibaut studierte Rechtswissenschaft in Göttingen, Königsberg und Kiel. Nach kurzen Lehrtätigkeiten in Kiel und Jena wurde er 1805 an die Ruperto Carola berufen und blieb dort bis zu seinem Tod. Er war zweimal Rektor der Universität, Richter am Obergericht Frankfurt / Main und als Vertreter der Universität Mitglied der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung (sein Nachfolger auf diesem Posten wurde sein Universitätskollege Karl Salomo Zachariae, 1769–1843).

1. Die Universität Heidelberg war, so *Klaus-Peter Schroeder* (Heidelberg) in seinem einleitenden Aufsatz „Anton Friedrich Justus Thibaut – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen" (S. 1 ff.),[2] Anfang des 19. Jahrhunderts nur ein Schatten ihrer hehren Vergangenheit als älteste deutsche Universität, gegründet 1386. Ab 1806 machte es sich der badische Staatsmann Sigismund von Reitzenstein (1766–1847) zur Aufgabe, die Universität Heidelberg zu reorganisieren und zu reformieren. Dies gelang ihm auch. Die Studentenzahl stieg von 102 im Jahr 1804 auf 440 im Jahr 1808[3] und die Berufung anerkannter Dozenten trug zu einer neuen Blüte des akademischen Lebens bei. Die Berufung von Savigny (1779–1861)[4] scheiterte, doch kamen Georg Arnold Heise (1778–1851),[5] Karl Salomo Zachariae[6] und später Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867).[7]

---

[2] Vgl. auch *Klaus-Peter Schroeder*, „Thibaut hat eine Schandschrift geschrieben!", Thibaut, der Kodifikationsstreit vor 200 Jahren und die Liebe zur Musik, NJW 2014, 734–738. Das Zitat im Titel des Aufsatzes stammt von Savigny, der sich im Jahr 1814 so in einem Brief an Achim von Arnim (Ehemann von Bettina Brentano und Schwager von Savignys Ehefrau Kunigunde, geb. Brentano) geäußert hat.

[3] Heute hat die Universität Heidelberg ca. 30.000 Studierende, also fast das Achtzigfache wie vor 200 Jahren.

[4] *Friedrich Carl von Savigny* ist im IPR vor allem bekannt als Autor des „Systems des heutigen Römischen Rechts", Bd. VIII (1849), von dem *Leo Raape* (1878–1964), IPR[5] (1961) 165 f., sagt: „Vielleicht mit keinem Werk hat Savigny ferneren Ruhm geerntet und dauerndere Wirkung erzielt als mit dieser Altersschrift."

[5] Heise verließ Heidelberg bald und wurde von 1820 bis 1851 Präsident des Oberappellationsgerichts der vier Freien Reichsstädte in Lübeck. Nachfolger wurde der Tübinger Ordinarius *Carl Georg von Wächter* (1797–1880), der jedem deutschen Internationalprivatrechtler bekannt ist durch seinen Aufsatz „Über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten", AcP 24 (1841) 230–311, 25 (1842) 1–60, 161–200 und 361–419.

[6] *Zachariae* ist vor allem bekannt durch sein dreibändiges Werk „Handbuch des französischen Zivilrechts" (1808–1827), das, ins Französische übersetzt, von *Charles Aubry* und *Charles Rau* als „Cours de droit civil français d'après l'ouvrage de C.S. Zachariae" in Frankreich fortgesetzt wurde. Das Badische Landrecht von 1808, das sich sehr eng an den Code civil von 1804 anlehnt, galt im Großherzogtum Baden seit dem 1.1.1810.

[7] Carl Joseph Anton Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materi-

Auf den Kodifikationsstreit mit Savigny, der auf Thibaut mit der Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" noch in demselben Jahr, 1814, geantwortet hatte,[8] geht Schroeder nur verhältnismäßig kurz ein. Anschaulich wird die Situation Deutschlands im Jahr 1814 geschildert. Der Kaiser hatte 1806 abgedankt, der Rheinbund wurde im selben Jahr unter französischer Aufsicht gegründet. Das französische Recht in der Gestalt des Code civil (1804) galt nicht nur in Frankreich, sondern in deutscher Übersetzung auch im Großherzogtum Baden (1810). Das ABGB von 1811 war in den österreichischen Ländern am 1. Januar 1812 in Kraft getreten. Die Völkerschlacht bei Leipzig lag ein Jahr zurück; der Wiener Kongress begann, drei Monate nachdem Thibaut am 19. Juni 1814 die Vorrede zu seiner Schrift verfasst hatte; und Napoleon auf Elba war, wie die Schlacht bei Waterloo ein Jahr danach (18. Juni 1815) zeigen sollte, trotz des Pariser Friedens (April / Mai 1814) noch nicht ganz besiegt. Ist es nicht verständlich, dass in dieser Situation nach einem deutschen allgemeinen bürgerlichen Recht gerufen wurde? In diesem Streit, bei dem wohl zahlreiche Missverständnisse und Enttäuschungen mitgespielt haben dürften,[9] ging es um die Fortsetzung eines alten Streits,[10] bei dem sowohl Thibaut als auch Savigny recht behielten. Das BGB kam schließlich 1896, aber auch erst dann, als die deutsche Rechtswissenschaft[11] eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts sorgfältig vorbereitet hatte.[12]

2. *Johann Braun* (Passau) behandelt „Die Haltung Thibauts zu Promotion, Habilitation und Professur jüdischer Rechtsgelehrter" (S. 35 ff.). Nachdem Juden ein Universitätsstudium lange Zeit versagt worden war und sie Anfang des 19. Jahrhunderts Staatsbürger mit allen Rechten geworden waren (im Großherzogtum Baden im Jahr 1808), ergab sich die Frage für die deutschen Universitäten, ob Juden auch promovieren, sich habilitieren und einen Lehrstuhl besetzen können. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts studierten 22 jüdische Studenten in Heidelberg Rechtswissenschaften[13] und erhielten mit der Immatrikulation das akademische Bürgerrecht. Heidelberg selbst zählte zu derselben Zeit 176 Juden bei 9.000 Einwohnern. Unter den jüdischen Studenten waren auch Sigmund

---

alien, hrsg. von Wilfried Küper (1988); vgl. auch *Erik Jayme*, Karl Mittermaier und das Internationale Privatrecht, in: Liber Memorialis François Laurent 1810–1887 (1989) 805–817.

[8] Vgl. den Abdruck in: Thibaut und Savigny, Ihre programmatischen Schriften (Fn. 1) 95–192; Thibaut und Savigny, Ein programmatischer Rechtsstreit (Fn. 1) 69–166.

[9] Savigny erhielt einen Lehrstuhl an der Universität Berlin, gegründet 1810, und keinen Posten an Deutschlands ältester Universität in Heidelberg.

[10] Zu vorhergehenden Plänen für ein gesamtdeutsches BGB vgl. z. B. *Arno Buschmann*, Ein vergessener Gesetzentwurf, Johann Friedrich Reitemeiers Allgemeines Gesetzbuch für Deutschland, in: FS Klaus-Peter Schroeder (2017) 81–93.

[11] Eben auch mithilfe der Pandektenlehrbücher. Vgl. hierzu *Joachim Rückert*, Windscheid – verehrt, verstoßen, vergessen, rätselhaft?, JZ 2017, 662–670.

[12] Vgl. *Joachim Rückert*, Kodifikationsstreit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte[2], Bd. II (2012) Sp. 1930–1934, wo – m. E. zu Recht – auf die Komplexität des Streits und die unterschiedlichen europäischen Traditionen der Vorbereitung von Gesetzen hingewiesen wird.

[13] Vgl. *Klaus-Peter Schroeder*, „Sie haben kaum Chancen, auf einen Lehrstuhl berufen zu werden", Die Heidelberger Juristische Fakultät und ihre Mitglieder jüdischer Herkunft (2017) 28. Vgl. Besprechung durch *Gunther Kühne*, in: JZ 2018, 296 f.

Zimmern (1796–1830) und Eduard Gans (1797–1839), die in Heidelberg Rechtswissenschaft studierten und in diesem Fach promovierten. Zimmern habilitierte sich auch in Heidelberg, wobei ihn die Juristische Fakultät gleichzeitig mit der Habilitation im Jahr 1818 davon in Kenntnis setzte, dass „er als Jude auf eine Anstellung als ordentlicher oder außerordentlicher Professor […] nie rechnen dürfe" (S. 44 f.). Erst als Zimmern sich taufen ließ, wurde er Professor in Heidelberg (allerdings ohne Bezüge) und später in Jena. Gans habilitierte sich in Berlin, ließ sich 1825 taufen und wurde schließlich Professor der Universität Berlin.[14] Widerstand gegen jüdische Professoren kam wohl weniger von den staatlichen Behörden als von christlichen Kollegen, die den Wettbewerb mit jüdischen Kollegen offenbar scheuten (so Thibaut und Savigny; vgl. S. 46 und 49).

3. In ihrem Aufsatz „Thibaut als Vertreter der Ruperto-Carola im Badischen Landtag" (S. 53 ff.) schildert *Dörte Kaufmann* (Saarbrücken) die nicht sehr erfolgreiche Tätigkeit Thibauts als Hochschulvertreter der Universität Heidelberg in der badischen Ständeversammlung. Anders als Karl von Rotteck (1775–1840) von der Universität Freiburg trat Thibaut kaum in Erscheinung und bevorzugte es, seine Wünsche durch Einfluss auf persönlicher Ebene durchzusetzen.

4. *Hans-Peter Haferkamp* (Köln) geht in seinem Beitrag „Thibaut und die Historische Rechtsschule" (S. 59 ff.) auf den Streit zwischen Savigny, seinen Schülern der Historischen Rechtsschule und Thibaut ein. Die Historische Rechtsschule, begründet und angeführt von Gustav von Hugo (1764–1844) und Friedrich Carl von Savigny, hatte sich zum Ziel gesetzt, das römische Recht mit seinen in den letzten 25 Jahren entdeckten Quellen[15] systematisch zu erforschen, wobei den gelehrten Juristen die Aufgabe zukam, den in den Quellen zutage tretenden Volksgeist als inspirierende Kraft der Rechtsentwicklung aufzuspüren und darzustellen.[16] Man wollte in einer gesamteuropäischen Rechtswissenschaft die römischen Quellen sichten und möglichst viel als Gemeines Recht in die Neuzeit hinüberretten.[17] Hiermit trat die Historische Rechtsschule den Kodifikationsbestrebungen entgegen, die Thibaut in seiner Schrift von 1814 geäußert hatte. Ohne auf den Begriff des Volksgeistes und seine Verbindung mit den Gedanken von Herder und Hegel einzugehen, wird festgestellt, dass die Histo-

---

[14] *Hanns Günther Reissner*, Eduard Gans, Ein Leben im Vormärz (1965) 21 ff.; *Schroeder*, „Sie haben kaum Chancen" (Fn. 13) 49 ff.

[15] Z. B. hatte der Historiker Barthold Georg Niebuhr (1776–1831) 1816 in Verona eine Abschrift der Institutionen von Gaius entdeckt und der Erforschung zugänglich gemacht.

[16] Vgl. u. a. *Friedrich Carl von Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, in: Thibaut und Savigny, Ihre programmatischen Schriften (Fn. 1) 61, 102–104.

[17] Was man durch Konstruktion nicht „finden" konnte, wurde eben „erfunden", wie z. B. die *culpa in contrahendo* durch *Rudolf von Jhering*, Culpa in contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen: JherJb 4 (1861) 1–112. Hierzu *Hans Dölle*, Juristische Entdeckungen, in: Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages, Bd. II, Teil B (1958) B 7 ff. Über die „civilistische Konstruktion" hat sich Jhering (1818–1892, auch Schüler von Thibaut) wenig später selbst lustig gemacht, nämlich in: *Rudolf von Jhering*, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz[13] (1924) 6 ff. (zuerst erschienen 1861; dann als 1. Abt. Brief 1 des Buches, 1. Aufl. 1884). Vgl. hierzu *Cosima Möller*, Die juristische Konstruktion im Werk Rudolf von Jherings – vom universellen Rechtsalphabet bis zur juristischen Schönheit, JZ 2017, 770, 772 ff.

rische Rechtsschule an Thibaut und der Universität Heidelberg vorübergegangen ist und dass man Thibaut, der zu Hugo kein Verhältnis hatte, seine letzte Verteidigung in Gestalt des Aufsatzes „Ueber die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule" übel genommen hat.[18]

III. Neun Beiträge befassen sich mit Werken und Vorlesungen (vgl. das Verzeichnis der Mit- und Nachschriften zu Thibauts Vorlesungen von *Nicolaus Cramer* auf S. 355–369) von Thibaut. Zunächst schildert *Gerhard Lingelbach* (Jena) in „Thibauts Jenaer Jahre" (1802–1805) die Entstehung seines Buches „System des Pandekten-Rechts", das zuerst 1805 erschienen ist[19] und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als das führende Pandektenlehrbuch in Deutschland galt (S. 21 ff.). Neu war vor allem der Allgemeine Teil, der dem Besonderen Teil vorangestellt war. – *Bernd Mertens* (Erlangen-Nürnberg) widmet sich kurz der Rechtsquellenlehre von Thibaut (S. 113 ff.). Hier zeigt er auf, dass es Thibaut vor allem um die Rechtssicherheit ging und er gegenüber ungeschriebenen Rechtsquellen wie Naturrecht, Gewohnheitsrecht und Ergebnissen der Rechtswissenschaft sehr skeptisch war. – Im Anschluss daran geht *Stephan Meder* (Hannover) auf „Thibauts Hermeneutik" (S. 127 ff.) ein, der vor allem das Büchlein „Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts" gewidmet ist.[20] Hier weist Meder nach, dass Thibaut schon früher als viele andere[21] für eine „logische" Interpretation unklarer Gesetze eintrat und dabei vor einer Korrektur ihres Wortlauts im Sinne des Grundes des Gesetzes nicht zurückscheute. – „Thibaut und die Rechtssprache" lautet der Beitrag von *Andreas Deutsch* (Heidelberg), in dem er die Grundsätze anspricht, die Thibaut für ein deutsches Privat- und Prozessrecht aufgestellt hat (S. 147 ff.). Es müsse klar, unzweideutig, logisch richtig und vollständig sein. Vor allem die Sprache eines Gesetzes müsse, insbesondere für Richter, verständlich und klar sein, damit er die noch ungelösten Probleme aus den gesetzlichen Prinzipien ableiten könne. Diese Forderung nach einer „juristischen Mathematik" (im Sinne einer präzisen Begrifflichkeit) sei notwendig, um eine von Klima und Herkunft unabhängige Justiz zu gewährleisten. All dies wird vor allem anhand der Schrift erläutert, die Anlass zu dem Symposium gab, nämlich „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland".[22] – *Christian Hattenhauer* (Heidelberg) widmet sich in seinem Beitrag der Unterscheidung von Rechts- und Geschäftsfähigkeit bei Thibaut (S. 169 ff.). Was uns heute in den §§ 1 und 104 ff. BGB selbstverständlich erscheint, hat eine lange Entwicklung hinter sich, und Thibaut trug zu dieser Entwicklung bei. – *Christoph Becker* (Augsburg) behandelt in seinem langen Beitrag „Verkauf und Übereignung der Ware bei Thibaut" die bekannte Eigenheit des BGB, nämlich die Abstraktion des Eigentumswechsels

---

[18] Original in: AcP 21 (1838) 391–419; ebenfalls abgedruckt in: Thibaut und Savigny, Ihre programmatischen Schriften (Fn. 1) 274–298.

[19] Die 1. Aufl. erschien im Jahr 1805 in Jena in drei Bänden, die 9. (letzte) Aufl. erschien posthum im Jahr 1846 in zwei Bänden.

[20] Das Buch ist in 1. Aufl. 1799 in Altona erschienen, die 2., vermehrte und verbesserte Aufl. erschien im Jahr 1806.

[21] Genannt wird außer Savigny auch Francis Lieber (1800–1872), der vor allem durch den „Lieber Code" von 1863, die erste private Kodifikation des Kriegsvölkerrechts, bekannt ist.

[22] Siehe oben Fn. 1.

(S. 189 ff.).[23] Nach Sichtung römischer Quellen und moderner und historischer Gesetzbücher kommt er zu dem Schluss: „Savigny vollendete die Abstraktion des Eigentumserwerbs, welche bei Thibaut schon angelegt war." – Der Beitrag von *Christian Baldus* (Heidelberg) behandelt die Vindikationsklage, die früher mit einer *probatio diabolica*, nämlich dem Nachweis des Klägers, dass der Beklagte seinen Besitz unrechtmäßig erworben hat, erhoben werden konnte (S. 225 ff.). Hiergegen wandte sich Thibaut, er forderte eine „billige" Lösung, die sich später unter dem BGB auch durchgesetzt hat. Eigentumsvermutungen, Vermutungen des guten Glaubens und sofortiger gutgläubiger Erwerb haben die Vindikation nach BGB zu einem äußerst wirksamen Rechtsbehelf gemacht. – Den letzten Beitrag zu den Schriften von Thibaut liefert *Götz Schulze* (Potsdam) unter der Überschrift „Thibaut und das französische Recht" (S. 253 ff.). Abgesehen von Rezensionen verschiedener Bücher beschränkte sich Thibaut auf Vorlesungen über französisches Recht (zum Schluss auf der Grundlage des Buches seines Kollegen Zachariae);[24] denn im Großherzogtum Baden galt eine deutsche Version des Code civil. Thibaut machte kein Hehl aus seiner Ablehnung des Code civil, dem er sprachliche Präzision bescheinigte, aber inhaltlich nichts abgewinnen konnte.

IV. Fünf Beiträge behandeln Thibaut im Urteil späterer Kollegen und seinen Einfluss im Ausland. Vier Aufsätze thematisieren die Rezeption von Thibauts Schriften in Frankreich und Belgien (*Jean-François Gerkens*, Lüttich; S. 267 ff.), in Italien (*Mario Varvaro*, Palermo; S. 281 ff.), in Spanien (*Francisco Javier Andrés Santos*, Valladolid; S. 305 ff.) und im russischen Zarenreich (*Martin Avenarius*, Köln; S. 319 ff.). Für Deutschland und das Bild Thibauts bei seinen Lehrstuhlnachfolgern (Karl Adolph von Vangerow, Bernhard Windscheid und Ernst Immanuel Bekker), bei anderen Kollegen und bei Schaffung des BGB steuert *Rainer Polley* (Kiel) einen ausführlichen Aufsatz bei (S. 77 ff.). Otto Karlowa (1836–1904, seit 1872 Romanist in Heidelberg) erklärte im Jahr 1889: „Das Geschick hat es Thibaut nicht vergönnt, die Zeiten zu erleben, in welchen die Codification des Rechts in ganz Deutschland praktisch in Angriff genommen wurde. An dem Tage aber, wo die Codification auch des Privatrechts für das deutsche Reich vollendet sein wird, dürfte die deutsche Nation alle Veranlassung haben, des Heidelberger Rechtsgelehrten, der zuerst so warm und beredt für die Herstellung eines solchen Werkes gestritten, pietätvoll zu gedenken" (S. 111).

V. Zum Schluss erinnert *Harald Pfeiffer* (Heidelberg) an die Wiederentdeckung „alter Chormusik" durch Thibaut (S. 355 ff.). Um 1800 herum und später wurden in vielen Orten Singvereine gegründet, zum Beispiel in Norden 1792, in Oldenburg 1821 und in Wien 1858. Thibaut war ein Liebhaber alter Musik und sagte in seiner Schrift „Ueber Reinheit der Tonkunst" Folgendes: „Seit einer ziemlichen Reihe von Jahren habe ich thätigen Anteil an einem Singverein genommen […]."[25] Dieser Singverein unter Leitung von Thibaut begeisterte

---

[23] So zuerst *Friedrich Carl von Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. III (1840) 312.

[24] Siehe oben Fn. 6.

[25] *Thibaut*, Ueber Reinheit der Tonkunst[5] (1875) 191 (1. Aufl. 1825).

sich vor allem für die alte Musik, insbesondere von Palestrina, Scarlatti, Bach, Händel und Haydn. Johann Wolfgang von Goethe kannte Thibaut aus dessen Jenaer Zeit und schätzte ihn sehr. Deshalb studierte wohl sein Sohn August von Goethe (1789–1830) anfangs in Heidelberg (1808/09) und informierte Thibaut darüber, denn, wie Wilhelm Bode schreibt: „Die Pflege der besten Musik in Thibauts Hause war berühmt; Goethe dachte sich gern seinen Sohn als Zuhörer und Lehrling in diesem Kreise."[26]

VI. Wie schön, dass die Universität Heidelberg einen ihrer Großen der Vergangenheit mit einem Symposium geehrt hat. Der gemischte Chor aus 19 erfahrenen und gut gestimmten Sängern hat ein Lied angestimmt, das auch Anton Friedrich Justus Thibaut sehr gefallen hätte; denn sie haben in guter alter Manier wissenschaftlicher Akkuratesse ihre Partien vorgetragen und dazu beigetragen, den Meister des 19. Jahrhunderts in feiner Weise zu würdigen. Oder, wie es *Christian Baldus* im Epilog zu seinem Beitrag formuliert: „Ob es gelingen wird, *Thibaut* sozusagen dogmengeschichtlich zu rehabilitieren, wage ich nicht zu beurteilen. Wenn aber unsere Tagung Bausteine für eine zeitgemäße Dogmengeschichte und für die genannte Wissenschaftsgeschichte liefern sollte, dann wäre das schon ein großer Erfolg" (S. 251).

Hamburg KURT SIEHR

Wilhelm, Christopher: Die rechtsgeschäftliche Treuhand in Deutschland und Frankreich. (Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2015.) – Berlin: Duncker & Humblot 2017. 462 S. (Schriften zum Internationalen Recht. 222.)

Wilhelm hat ein exzellentes Werk vorgelegt. Anlass und Ausgangspunkt ist die französische Kodifikation der Treuhand in Art. 2011 ff. Code civil im Jahre 2007, die dem deutschen Modell des kautelarischen, aus allgemein privatrechtlichen Dogmen aufgebauten Regelungswerks gegenübergestellt wird, mit vielfachen Bezügen zum Trust des angloamerikanischen *common law* (z. B. S. 51, 57, 169, 176, 180, 199, 255, 331, 337, 348, 357, 358, 387, 390, 399, 411).

1. Nach luzider Darstellung der historischen Grundlagen und ihrer Entwicklung, in klarer und unprätentiöser Sprache und Verständnis für Gegenwart und Zukunft fördernd, nach der Analyse des Treuhandbegriffs und der Dogmatik der wichtigsten Treuhandtypen Verwaltungstreuhand und Sicherungstreuhand in den ersten drei Kapiteln stellt *Wilhelm* Art. 711 CC vor (S. 177), wonach der Eigentumsübergang unmittelbare Folge des obligatorischen Geschäfts ist, also das sogenannte Einheits- und Konsensprinzip waltet, welches nicht zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unterscheidet und Trennungs- und Abstraktionsprinzip nach deutschem Recht nicht kennt. Gleichwohl sieht *Wilhelm* eine Doppelfunktion des Treuhandvertrages, indem die Verpflichtungen aus dem schuldrechtlichen Treuhandvertrag zugleich den rechtsgeschäftlichen Willen zur Übertragung des Treuhandvermögens auf den Treuhänder enthalten

[26] *Wilhelm Bode*, Goethes Sohn (1918) 124 f.

RabelsZ 82, 869–873 – DOI: 10.1628/rabelsz-2018-0088
ISSN 0033-7250 – © 2018 Mohr Siebeck